



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2021
(OR. en)

10842/21
ADD 1

STATIS 30
COMPET 550
DELECT 154

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 5160 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 5160 final - Annexes 1 to 2.

Anl.: C(2021) 5160 final - Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2021

C(2021) 5160 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI

ANHANG I

1. Allgemeine Informationen
1.1 Art der Anmeldung
1.2 Art der zusätzlichen Anmeldung
1.3 Verfahren
1.4 Zusätzliche(s) Verfahren
1.5 Datum der Annahme der Zollanmeldung
2. Bewilligungen
2.1 Im Falle der zentralen Zollabwicklung, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist: Nummer der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung
3. Beteiligte
3.1 Identifikationsnummer des Ausführers
3.2 Identifikationsnummer des Einführers
3.3 Identifikationsnummer des Käufers
3.4 Identifikationsnummer des Empfängers ¹
4. Zollwertangaben/Abgaben
4.1 Rechnungswährung
4.2 Präferenz (Zollpräferenzbehandlung)
5. Länder
5.1 Code für das Bestimmungsland
5.2 Code für das Versendungsland/Ausfuhrland
5.3 Code für das Ursprungsland
5.4 Code für das Präferenzursprungsland
5.5 Im Falle der zentralen Zollabwicklung: entweder Code der Zollstelle der Gestellung oder Code des Mitgliedstaats, in dem die Waren gestellt werden
6. Nämlichkeit der Waren
6.1 Eigenmasse (kg)
6.2 Besondere Maßeinheiten
6.3 Warennummer — Code der Kombinierten Nomenklatur
6.4 Warennummer — TARIC-Code

6.5 Warencode HS6, wenn TARIC oder Kombinierte Nomenklatur nicht verfügbar sind
7. Angaben zum Transport
7.1 Container
7.2 Verkehrszweig an der Grenze
7.3 Inländischer Verkehrszweig
8. Statistische Angaben
8.1 Art des Geschäfts
8.2 Statistischer Wert

¹ Nur für die Zolldatenanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/341¹.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

ANHANG II

„ANHANG V

Informationen, die von den in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Steuerbehörden der nationalen statistischen Stelle gemäß Artikel 5 Absatz 2 bereitgestellt werden müssen:

- (a) Informationen aus Mehrwertsteuererklärungen über Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die für den betreffenden Zeitraum Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union gemäß Artikel 251 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder Erwerbe von Gegenständen innerhalb der Union gemäß Artikel 251 Buchstabe c der genannten Richtlinie gemeldet haben;
- (b) Informationen aus den zusammenfassenden Meldungen zu den Lieferungen innerhalb der Union, die aus den zusammenfassenden Mehrwertsteuererklärungen gemäß den Artikeln 264 und 265 der Richtlinie 2006/112/EG erhoben wurden;
- (c) Informationen über den Erwerb von Gegenständen innerhalb der Union, die von allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates² übermittelt werden;
- (d) Informationen aus Mehrwertsteuererklärungen über nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Steuerpflichtige, die die Sonderregelung gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nehmen und die für den betreffenden Zeitraum Lieferungen von Gegenständen im Rahmen dieser Regelung gemäß Artikel 369g der genannten Richtlinie angemeldet haben;
- (e) Informationen über Lieferungen von Gegenständen im Zusammenhang mit der Sonderregelung gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates, die von allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 übermittelt werden.

ANHANG VI

Informationen, die von den in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Zollbehörden der nationalen statistischen Stelle gemäß Artikel 5 Absatz 3 bereitgestellt werden müssen:

- (a) Angaben zur Identifizierung der Person, die Ausfuhren und Einfuhren von Waren innerhalb der Union durchführt, die unter das Zollverfahren der aktiven Veredelung fallen;
- (b) Registrierungs- und Identifizierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten, die gemäß den Zollvorschriften der Union im elektronischen System für die EORI-Nummer gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission³ verfügbar sind;
- (c) Angaben über Ein- und Ausfuhren aus Zollanmeldungen, die von den sie betreffenden nationalen Zollbehörden angenommen wurden oder Gegenstand von Entscheidungen dieser nationalen Zollbehörden waren, und:

² Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

- i) die bei diesen Behörden abgegeben wurden oder
 - ii) für die den Behörden die ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 225 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 über einen direkten elektronischen Zugang im System des Bewilligungsinhabers zur Verfügung steht oder
 - iii) die bei ihnen in Anwendung von Artikel 179 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingingen.
- (d) Informationen über angewandte Verfahren, Vereinfachungen oder Bewilligungen, die Handelsakteuren gewährt werden, sowie Angaben zur Identifizierung dieser Handelsakteure.

“